

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau neuer Straßenverkehrsflächen nach Landesrecht

für den BPlan des Neubaugebietes „Auf der Pforte II“ der Ortsgemeinde Pfaffen
Schwabenheim, Landkreis Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz



Auftraggeber:

Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim

Hans-Peter Haas
Klostergasse 4
55546 Pfaffen-Schwabenheim

Auftragnehmer:



Öko-Vision – Biologen Berg & Jurczyk – PartG

Steinbacher Hohl 53
60488 Frankfurt

**Bearbeiter:
Titelbild:**

ÖKO-VISION

Matthias Jurczyk, M.Sc. Biologie

Gebietsübersicht: Blick nach Südosten, Juli 2021



Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Beschreibung des Vorhabens	3
3. Vorprüfung des Einzelfalls	4
4. Zusammenfassung: Art und Merkmale möglicher Auswirkungen	8
4.1. Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	8
4.2. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	8
4.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen	8
4.4. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	9
4.5. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	9
4.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim plant, zusammen mit dem Ingenieurbüro Bickmann, ein Neubaugebiet mit dem Namen „Auf der Pforte II“ am nordöstlichen Rand der Ortsgemeinde auf Flur 1 und 6. Dazu wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans nach §2 Abs. 1 BauGB, sowie §24 der Gemeindeordnung beauftragt. In diesem Rahmen wurden faunistische Erfassungen durch das Büro Öko-Vision durchgeführt. Für die Verkehrsflächen innerhalb des Neubaugebietes wurde zusätzlich eine UVP-Voruntersuchung gefordert, für die ebenfalls das Büro Öko-Vision beauftragt wurde.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das UVPG gilt als maßgebliche Rechtsgrundlage der allgemeinen Vorprüfung. In der dort aufgeführten Anlage 1 sind Vorhaben aufgelistet, die im Anwendungsbereich des Gesetzes liegen. Für Verkehrsflächen, wie sie im konkreten Fall geplant sind, wird dabei in der Spalte 2 auf eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (s. §7 Abs. 2 Satz 1 UVPG) verwiesen. Die allgemeine Vorprüfung dient dazu, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens abzuschätzen, ob eine UVP durchzuführen ist. Sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, so ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.3 Methodik

Die vorliegende allgemeine Vorprüfung ist nach Vorgabe der Anlage 3 des UVPG in drei Teilbereiche gegliedert: in die **Merkmale des Vorhabens**, den **Standort des Vorhabens**, sowie als Zusammenfassung die **Art und Merkmale möglicher Auswirkungen**. Dabei ist der erste Teil rein deskriptiv ausgelegt (Merkmale der Vorhaben), während beim zweiten Teil (Standort der Vorhaben) eine gutachterliche Beurteilung der standortbezogenen Merkmale (umweltbezogene Bestandserfassungen) erfolgt. Im dritten



Teil (Art und Merkmale möglicher Auswirkungen) werden die Bestandteile der ersten beiden Abschnitte zusammengeführt und Auswirkungen prognostiziert.

Als weitere inhaltliche Konkretisierung des Umweltbegriffes dienen die Schutzgüter des § 2

(1) UVPG. Hierbei handelt es sich um

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Gegensatz zur UVP wird bei der allgemeinen Vorprüfung jedoch keine ausführliche, schutzgutbezogene Auswirkungsprognose erarbeitet, sondern gemäß § 7 UVPG die in der Anlage 3 UVPG erwähnten Kriterien „überschlägig“ abgearbeitet. Dabei wird das zu betrachtende Gebiet entsprechend den Empfindlichkeiten der Schutzgüter gewählt, sodass es zu unterschiedlich großen Untersuchungsräumen kommt. Für die oben aufgeführten Schutzgüter wurde dabei das Baufeld und die unmittelbar angrenzenden Flächen, für den Naturhaushalt (insbesondere für die Fauna, aber auch für das Landschaftsbild und die freiraumbezogene Erholung) wurden teilweise größere Radien betrachtet.

2. Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan für das Neubaugebiet „Auf der Pforte II“ weist ein Mischgebiet mit insgesamt 27 Bauplätzen aus. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 34.172,00m², und umfasst folgende Flurstücke ganz oder teilweise (tlw.): Flur 1, Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim: Flurstücke Nr. 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 68 tlw., 69/2, 69/3, 69/4, 70 tlw., 71 tlw., 72/2, 144, 145/1, 151/7, 344/1 (Brühlstraße) und 380 tlw. (Wirtschaftsweg); Flur 5, Flur 6, Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim: Flurstücke Nr. 2 und 3. Im Süden reicht der Geltungsbereich bis über die Brühlstraße, nach Westen reicht er stellenweise bis an die L413, nach Osten endet er an einer Gebüschreihe, und in nördlicher Richtung endet das Gebiet in Verlängerung der Reihenhausbebauung an der Spremlinger Straße.

Relevante Flächenbestandteile für die hier vorliegende UVP-VP sind die Verkehrsflächen, die im Rahmen der Bebauung neu errichtet werden sollen. Bisher befinden sich im Geltungsbereich 615,00m² Straßenverkehrsfläche und 576,00m² Wirtschaftswege. Nach Umsetzung des Vorhabens werden 2.230,00m² Straßenverkehrsfläche und ca. 1.129,00m² Wirtschaftswege vorliegen.



3. Vorprüfung des Einzelfalls

Nr.	Kriterien	Beschreibung	Mögliche planungsbedingte negative Umweltauswirkungen
Merkmale des Vorhabens			
1.1	Größe des Vorhabens	Im Rahmen der Verkehrserschließung entsteht durch die neuen Straßenverkehrsflächen, und befestigte Wirtschaftswege eine zusätzliche Versiegelung von 2.168,00m ² .	Die im Zuge der Verkehrserschließung geplanten Straßenverkehrsflächen erreichen umfassen ca. 9,8% der Fläche des gesamten Plangebietes. Es handelt sich hierbei nicht um typischerweise UVP-pflichtige Straßen (mehrspurige Bundes- und Landesstraßen, Bundesautobahnen oder Schnellstraßen), sondern um im Vergleich kurze und beruhigte Verkehrsbereiche. In Kombination mit dem insgesamt geringen Anteil an der Gesamtfläche des Neubaugebietes liegen daher keine erheblichen Auswirkungen vor.
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Landschaft und Natur	Die zusätzliche Versiegelung beträgt insgesamt 2.168,00m ² .	Durch die Versiegelung zusätzlicher Flächen gehen bisher mit Pflanzen bewachsene Bereiche verloren. Dies wirkt sich kleinräumig auf die Versickerung von Regenwasser aus, sowie auf die bestehende Landschaft. Die Versiegelung und Umstrukturierung der Landschaft wird dabei dazu führen, dass sich einige Elemente kleinräumig verschieben, was jedoch aufgrund der geringen Größe des Eingriffs keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Kriterien hat.
1.3	Abfallerzeugung	Im Rahmen der Straßennutzung fällt Abfall an, welcher als Straßenkehrriech bezeichnet wird.	Aufgrund der insgesamt geringen Größe der Straßenverkehrsflächen sind die Auswirkungen im Sinne der Abfallerzeugung als unerheblich einzustufen.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung	Sowohl während der Errichtung der Straßenverkehrsflächen als auch durch den späteren Betrieb können Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen entstehen.	Umweltbelastungen und Belästigungen während der Bauarbeiten finden nur temporär statt, und werden zudem über diverse Gesetze und Vorschriften (32. BImSchV, Landesimmissionsschutzgesetz, Allgemeine



			Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm) begrenzt und geregelt. Die spätere Dauernutzung der Straßen beschränkt sich vornehmlich auf Anliegerverkehr, und wird über die StVZO fahrzeugbezogen begrenzt. Aufgrund der Charakteristik des geplanten Baugebietes als randliches Neubaugebiet ohne Durchgangsverkehr entstehen daher keine erheblichen Auswirkungen .
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Bei den geplanten Straßen handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen, die aufgrund ihrer Bauweise jedoch keinen Durchgangsverkehr ermöglichen. Sie werden als kombinierte Fahrbahn-/Gehwegfläche ausgebildet. Zusätzliches ist am östlichen Rand des Gebietes ein Wirtschaftsweg geplant, der das NBG an das örtliche Wegenetz anbindet.	Durch die Größe und Bauweise der Straßenverkehrsflächen ist die Verkehrsbelastung und die mögliche Fahrgeschwindigkeit im Plangebiet gering. Durch den zusätzlichen östlichen Wirtschaftsweg wird der Verkehr weiter getrennt, sodass insgesamt nur ein geringes Unfallrisiko zu nennen ist. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .
Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr und Ver- und -entsorgung (Nutzungskriterien)	Derzeitig wird die Fläche noch landwirtschaftlich genutzt. Der größte Anteil wird dabei für als Ackerland für den intensiven Anbau von Halmfrüchten verwendet (rund Zweidrittel), sowie in kleinerem Anteil durch eine artenarme Wiese, die ebenfalls einer intensiven Nutzung unterliegt. Auf dieser Wiese befinden sich zusätzlich noch sechs Obstbäume. Darüber hinaus ist keine weitere relevante Nutzung der Fläche gegeben. Im Süden ist das Gebiet über die Brühlstraße an das örtliche Verkehrsnetz angebunden, hat im derzeitigen Zustand	Die bestehende Planung sieht vor, das Gebiet der bestehenden Bebauung anzupassen, sodass hier der Charakter der unmittelbaren Umgebung erreicht wird. Durch die bisherige Nutzung der Fläche ist keine besondere Schutzwürdigkeit angezeigt. Für die Anbindung der Fläche an das Ver- und Entsorgungssystem sind am südlichen Rand Bereiche ausgewiesen, in denen unterirdische Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungen angelegt werden sollen. Auch die Verkehrsanbindung ist über die südlich verlaufende Brühlstraße geplant. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich.



		jedoch nur randlichen Zugang.	
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	<p>Boden/Wasser: Der im Gebiet vorhandene Boden ist, nach der Übersichtskarte der Bodentypengesellschaften RLP, geprägt von den Bodentypen Schluff, Lehm und Ton. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im größten Teil des Plangebietes, ist von einer hohen anthropogenen Prägung und Belastung auszugehen, was u.a. auch durch die direkte Anbindung an die bestehende Bebauung zu gegeben ist. Gewässer gibt es im Gebiet keine</p> <p>Natur/Landschaft: Innerhalb des Plangebietes, sowie im direkten Umfeld, gibt es keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ergab zudem, dass es keine planungsrelevanten Vorkommen von Tieren im direkten Eingriffsbereich gibt, die einer Verwirklichung des Projektes entgegenstehen würden. Das stark anthropogen geprägte Areal ist insgesamt als strukturarm zu bezeichnen. Bei den festgestellten Arten handelt es sich ausschließlich um häufige Vertreter in urbanen Regionen. Eine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten kann daher ausgeschlossen werden. Durch die Anpassung der Wohnbebauung an die Nutzungscharakteristika</p>	<p>Durch die Umsetzung der Planung entsteht eine zusätzliche Versiegelung von Boden in Höhe von etwa 2287,00m². Dies führt zu einer geringfügigen Veränderung der Versickerung, da das Niederschlagswasser nach Umsetzung von den versiegelten Flächen über die geplanten Straßen in die Kanalisation abgeleitet wird. Der Boden im Gebiet ist durch die intensive Bewirtschaftung stark vorbelastet. Rund 5.643,20m² werden später als Hausgarten angelegt sein, die zu einem Anstieg der Strukturvielfalt führen werden. Insgesamt ist daher der Verursachte Verlust der Bodenfunktion, sowie der Verringerung der Versickerungsrate als unerheblich einzustufen.</p> <p>Das Plangebiet weist insgesamt eine nur geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Strukturarmut im Ist-Zustand ist derzeit keine hohe Habitatqualität vorhanden. Die ausschließlich urbanen Tierarten, die im Gebiet festgestellt wurden, werden langfristig von der Umsetzung des Vorhabens profitieren. Die Hausgärten werden, in Kombination mit den in der Artenschutzrechtlichen Prüfung genannten künstlichen Quartiermöglichkeiten, mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität für die vorhandenen Arten führen. Durch die Anpassung der geplanten Wohnbebauung an die bisherige Charakteristik der Umgebung sind zudem auch keine negativen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild erkennbar. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich.</p>



		der direkten Umgebung sind keine landschaftsbezogenen Auswirkungen erkennbar.	
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach §7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.3	Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 39 des Landesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant



	festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant

4. Zusammenfassung: Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf mögliche negative Auswirkungen konnten anhand der dafür anzuwendenden Kriterien für das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ableiten.

4.1. Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Aufgrund der Lage und geplanten Bauweise des Neubaugebietes beschränken sich die zu erwartenden Auswirkungen nahezu vollständig auf die Anlieger des Plangebiets. Die im geplanten Verkehrsflächen dienen lediglich der Erschließung der Wohnbebauung und ermöglichen aufgrund der Bauweise auch keinen Durchgangsverkehr. Die umliegenden Straßen werden durch die Umsetzung nicht im relevanten Maße zusätzlich belastet. Insgesamt ist somit das Ausmaß der Auswirkungen unerheblich.

4.2. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

4.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Bei den zu erwartenden Auswirkungen handelt es sich um die normalen Folgewirkungen eines Bauvorhabens auf die in Anspruch genommenen Ressourcen. Es sind keine Schutzgüter oder andere ökologisch wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft in erheblicher Weise betroffen. Demnach sind die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Umwelt unerheblich.



4.4. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die aufgeführten Auswirkungen auf die Schutzgüter treten mit der Realisierung des Vorhabens auf, sind aber in ihrer Größe und Wirkung gut überschaubar. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.5. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind zeitlich und räumlich stark begrenzt. Die dauerhaften Auswirkungen durch die Umsetzung sind unerheblich, und passen sich der Nutzungscharakteristik der Umgebung an.

4.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es kommt durch das geplante Vorhaben zu keiner unerwünschten Wechselwirkung mit anderen Vorhaben, die entweder zu Summationen bereits bekannter Wirkungen oder gar zu neuartigen Effekten einer neuen Qualität führen könnten.

Abschließend ergibt sich bei der Bewertung der geplanten Maßnahme, dass insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das geplante Vorhaben bedarf keiner UVP nach den Vorschriften des UVPG NW. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf der Pforte II“ begründet kein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Matthias Jurczyk, M.Sc. Biologie

Biologen Berg & Jurczyk PartG

Januar 2023

